
Leitfaden – Bearbeitungen

Rechtliche Grundlagen

Laut Bundesgesetz über das Urheberrecht entscheidet der Urheber «ob, wann und wie sein Werk verwendet wird». Das bedeutet, dass die Urheberin oder der Urheber eines solchen vorbestehenden Werks die Kontrolle über die Bearbeitungen hat, die das Gesetz als «Werke zweiter Hand» bezeichnet.

Diese Kontrolle hat vor allem einen **wirtschaftlichen** Aspekt: Die Aushandlung eines Pauschalbetrags für die Gewährung der Exklusivität der Bearbeitung und einer Beteiligung an den Einnahmen aus dem Werk zweiter Hand.

Die Kontrolle hat jedoch auch einen **künstlerischen** Aspekt: von der Auswirkung auf das Genre des Werks zweiter Hand, über den Schreibprozess – Eigenbearbeitung durch den vorbestehenden Urheber, Miturheberschaft, Kontroll- oder Vetorecht – bis zur Auswahl der Regieverantwortlichen, der Produzierenden oder der Hauptdarsteller/innen. All dies wird auf Vertragsbasis geregelt.

Andererseits bleibt das **Urheberpersönlichkeitsrecht** untrennbar mit dem Urheber verbunden, unabhängig von jeglichen Verträgen. Sein Zweck ist der Schutz der Persönlichkeit der Urheber/innen durch die Respektierung der Integrität des Werks und den Hinweis auf deren Urheberschaft. Es kann auch dann geltend gemacht werden, wenn das Bearbeitungsrecht bereits eingeräumt wurde, und somit ein Projekt blockieren. Im Streitfall muss ein Gericht die Balance zwischen dem in den jeweiligen Bearbeitungsverträgen zum Ausdruck gebrachten Willen und den Grundsätzen des Urheberpersönlichkeitsrechts finden.

Es ist hier auch erwähnenswert, dass alle Elemente des Urheberrechts von Erbberechtigten eines Urhebers/einer Urheberin bis zu 70 Jahre nach seinem/ihrem Tod ausgeübt werden. Die Zusammenführung mehrerer Texte zu einem neuen Werk stellt eine besondere Bearbeitungsart dar, und es ist wichtig, hierbei nicht «Inspiration» mit «Bearbeitung» zu verwechseln.

Verlagsverträge

In den Bereichen Literatur und Comics sind Verlage oft berechtigt, Bearbeitungsrechte auszuhandeln. Grundsätzlich ist das Bearbeitungsrecht im Verlagsvertrag unter der Sektion «Zweitrechte» geregelt – aus wirtschaftlicher Sicht sind diese Rechte jedoch alles andere als «zweitrangig». **Wir empfehlen äusserste Wachsamkeit hinsichtlich dieser Vertragsbestimmungen, die oft unvollständig und unvorteilhaft für Urheber/innen sind.** Der Urheber/die Urheberin muss diese Rechte nicht an den Verlag übertragen. Falls eine solche Übertragung jedoch erfolgt, ist es wichtig, dass die aufgrund der Bearbeitung erzielten Einnahmen zwischen dem Verlag und dem Urheber geteilt werden. Darüber hinaus kann der Urheber eine solche Aufteilung *an Stelle* einer Abtretung der Bearbeitungsrechte vorschlagen.

Wenn der Verlag aufgrund des Verlagsvertrages, den er mit dem Urheber abgeschlossen hat, Bearbeitungsvereinbarungen verhandeln kann, kann er im Allgemeinen ohne vorherige persönliche und ausdrückliche Einholung einer Einwilligung des Urhebers/der Urheberin keine Vereinbarung für die Bearbeitungsvereinbarung für ein spezifisches Projekt eingehen.



Abgesehen von Buchverkäufen können literarische Werke die Grundlage für eine Vielzahl an Verwertungsarten bilden, und zwar als literarisches Werk (öffentliche Lesungen, Rundfunkvorlesungen, Einbindung in audiovisuelle Dokumentationen usw.), oder in Form einer Transposition in eine andere Ausdrucksform (Bearbeitung in Form eines Theaterstücks, eines Films, einer Serie usw.)

Ich möchte gern ein Werk bearbeiten – wie gehe ich hierbei vor?

Die SSA empfiehlt eindringlich, die Bearbeitungsrechte bereits in den Anfangsstadien eines Projektes für Werke zweiter Hand einzuholen.

Bei **Bearbeitungen von Bühnenwerken** führt die SSA die Recherche durch; es reicht daher aus, wenn Sie ihr rechtzeitig eine vollständige Bearbeitungsanfrage zukommen zu lassen, wenn möglich mit einer Absichtserklärung und einem Lebenslauf des Regisseurs/der Regisseurin.

Bei audiovisuellen Projekten:

- Vorbestehende Werke aus «romanischen» Ländern (frankophone Länder, Italien, Spanien, Südamerika, Portugal): die SSA kann Ihnen umgehend bzgl. der Verfügbarkeit der Bearbeitungsrechte Bescheid geben und Kontakt mit den Rechteinhabern herstellen.
- Werke anderen Ursprungs: wir können Ihnen bei Ihren Recherchen helfen. Falls ein vorbestehendes Werk verlegt ist, starten Sie ihre Recherchen durch Kontaktaufnahme mit dem Verleger.

Ein Bearbeitungsprojekt kann auch einem Optionsvertrag unterliegen: Dieser erlaubt einem Produzierenden – oder einem Bearbeiter/einer Bearbeiterin – sich Rechte hinsichtlich eines Werks über einen kurzen Zeitraum hin vorzubehalten, z.B. um das Projekt zu finanzieren.

Unserer Erfahrung nach kommt es nicht selten vor, dass eine Grundsatzvereinbarung auf Basis einer Absichtserklärung erfolgt, das Bearbeitungsrecht jedoch schlussendlich erst dann erteilt wird, wenn die endgültige Fassung letzterer durch den Urheber, dessen Werk bearbeitet wurde, oder seinem Zessionär abgesegnet wurde.

Die Bearbeitungsrechte können beim Urheber oder deren Zessionären, sprich Verlagen oder Produktionsfirmen liegen. Im Falle, dass man einem solchen Zessionär gegenübersteht, ist es wichtig, eine Garantie einzuholen, dass dieser auch das Recht zur Erteilung einer solchen Genehmigung innehält. Falls dies nicht der Fall ist, wäre Ihre Bearbeitung des Werks dem Risiko ausgesetzt, dass der wahre Rechteinhaber Dritten jegliche Bearbeitungsrechte verweigern kann. Daher ist es sinnvoll, die gesamte Vertragskette vorsichtshalber zu überprüfen, insbesondere wenn die Projektfinanzierung viel Mittel erfordert.

Die SSA ist für Sie da

SSA stellt Vertragsvorlagen für Bearbeitungen audiovisueller Werke als auch Optionsvertragsvorlagen zur Verfügung ([www.ssa.ch / Dokumente / Mustervertrag](http://www.ssa.ch/Dokumente/Mustervertrag)).

Unsere Rechtsabteilung steht Ihnen bei der Ausarbeitung projektspezifischer Vertragsmodelle sowie projektbegleitend mit Rat und Tat zur Seite.



Die SSA wendet die Grundsätze des frankophonen Sprachraums bei der Rechteverwaltung an. Das bedeutet, dass der Urheber zusammen mit den Bearbeitern, Drehbuchautoren und Regisseuren des vorbestehenden Werks einen Anteil des Inkassos der Nutzungsvergütungen für das vorbestehende Werk erhält. Die Verteilreglemente, zusammen mit individuellen Werkanmeldungen, legen die Aufteilungsschlüssel fest, die die SSA ihrer Verteilung zugrunde legt.

Zu guter Letzt...

Die hier aufgezeigten Grundsätze gelten für alle vorbestehenden Werke, unabhängig von der Natur des vorbestehenden Werks. Im spezifischen Fall der Bearbeitung eines literarischen Werks für den Bildschirm oder die Bühne sind jegliche Transpositionen innerhalb der Ausdrucksformen möglich. Dies gilt sogar innerhalb der gleichen Disziplin: ein *remake* ist nichts anderes als ein Werk zweiter Hand auf der Basis eines vorbestehenden Films. Daher kann ein Werk zweiter Hand die Grundlage für ein weiteres Werk zweiter Hand bilden.

Schweizerisches Recht unterscheidet sich kaum von der Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern hinsichtlich der Vorschriften für Bearbeitungen.

Weitere Informationen: <https://www.ssa.ch/de/news/inspiriert-von-kontra-bearbeitung>